

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Am Großen Bruch

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993(GVBl. LSA 1993 S.568), in der derzeit geltenden Fassung, und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (zum Beispiel Grünanlagen, Grünstreifen, Parkstreifen, Böschungen, Gräben usw.).
- (3) Die Reinigungspflicht bleibt bei der Gemeinde Am Großen Bruch soweit sie Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen (zum Beispiel öffentliche Parkplätze). Soweit die Gemeinde Am Großen Bruch hiernach verpflichtet ist, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich- rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze/Parkbuchten
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde (Sicherheitsstreifen bis 0.5m),
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) Überwege
 - g) Verbindungswege

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (5) Verbindungswege zwischen zwei Straßen gelten als Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB.
- (2) Mehrere verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang (Hinterliegergrundstücke) zur erschließenden Straße, so sind die Verpflichteten nach Abs.1 auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- (4) Verursacher von Verschmutzungen (zum Beispiel Dung, Stroh, Heu, Bauschutt u. ä.) haben sofort für die Reinigung und Räumung Sorge zu tragen. Gleiches gilt für den Verlust von Ladungen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9)

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen

Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände; zum Beispiel die Beseitigung von Gras Unkraut, Laub, Tierexkrementen, Schlamm u. a.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke ~~umfasst die Reinigung~~ nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Unrat, Laub, Schlamm, wild wachsenden Pflanzen oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen. Bei der Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften und die entsprechend vorgegebene Konzentration laut Hersteller zu beachten.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer u. s. w.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.
- (2) Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen- vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte- zu reinigen.
- (3) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (4) Bei besonders gefährdeten Straßen, wie zum Beispiel Ortsdurchfahrten, die Bundes- oder Landesstraßen sind, bezieht sich die zu reinigende Fläche auf den Geh- und Radweg einschließlich Gossbereich

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Eine zusätzliche Reinigung der Straße ist von den Verpflichteten vorzunehmen, wenn ein besonderer Anlass (zum Beispiel vor Heimatfesten, Festakten, Umzüge und ähnlichem) dies erfordern.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die zur allgemeinen Straßenreinigungspflicht Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1-1,5m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs.3 der Satzung.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumungsfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Die Räumung ist bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schneeglätte, entstanden durch das Festfahren und Festtreten von Schnee, haben die Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig abzustreuen, dass Gefahren ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Eisglätte, entstanden durch Gefrieren von Wasser am Erdboden, haben die Verpflichteten die Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Gleiches gilt für noch nicht

ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in Ausnahmefällen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs.5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

§ 10 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 3 Abs. 4 Verschmutzungen nicht sofort beseitigt
 - § 5 Abs. 1 ausgebaute Straßen nicht reinigt und nicht auf die Straße gehörende Gegenstände, z.B. Gras, Unkraut, Laub, Schlamm u. a. nicht entfernt
 - § 5 Abs. 3 bei der Reinigung solche Mittel und Geräte verwendet, die die Straße beschädigen
 - § 6 Abs. 1 die zu reinigende Fläche von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße nicht reinigt
 - § 7 Abs. 1 Straßen an einem Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag nicht reinigt
 - § 7 Abs. 2 die zusätzliche Reinigung der Straßen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert nicht durchführt
 - § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege nicht in einer solchen Breite vom Schnee beräumt, dass der Verkehr beeinträchtigt wird

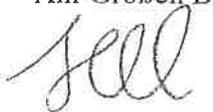
- § 8 Abs.2 die von Schnee geräumten Flächen vor dem Grundstück nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet wird
- § 8 Abs. 3 für jedes Hausgrundstück einen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens einem Meter nicht beräumt ist
- § 8 Abs. 5 bei Tauwetter die Abflussrinnen nicht von Schnee frei hält
- § 8 Abs. 6 die Räumung bei Schneefall nicht unverzüglich durchführt
- § 9 Abs. 1 bei Schneeglätte die Gehwege, Überwege, Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht derart und rechtzeitig bestreut, dass Gefahren ausgeschlossen werden
- § 9 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege in einer Breite von 1,50 m mit abstumpfenden Stoffen nicht abgestreut hat; gleiches gilt für noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile
- § 9 Abs. 4 Streumaterial, vor allem Sand, Splitt und ähnliches nicht verwendet
- § 9 Abs. 6 beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisstellen solche Hilfsmittel benutzt, die die Straße beschädigen
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung der Gemeinde Am Großen Bruch vom 24.10.2002 vom 21.03.2005 und der Gemeinde Wulferstedt vom 24.10.2002 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Am Großen Bruch, 27.10.2010


Hobohm
Bürgermeister

